



Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 3

14. Februar 2022

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* vom 11. Juli 2019 vom 14. Februar 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 09. Februar 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 14. Februar 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* vom 11. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg 2019, Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. In § 2, Abs. 1 wird als Nr. 4 eingefügt:

4. Weiterhin ist zur Aufnahme des Kontaktstudiums in einem Fach mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt *Kunst* mit Bezug zum Lehramt *Sekundarstufe I* berechtigt, wer (a) im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudien-gang *Lehramt Gymnasium* im Rahmen der School of Education (FACE) an der Universität Freiburg eingeschrieben ist und in dem jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat sowie im jeweiligen Studiengang mindestens das zweite Fachsemester

absolviert hat, oder wer (b) im Masterstudiengang (M.Ed.) *Lehramt Gymnasium* im Rahmen der School of Education (FACE) an der Universität Freiburg eingeschrieben ist und im jeweiligen Studiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG nicht verloren hat.

2. § 2, Abs. 1 Nr. 4 wird Nr. 5.

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Fächer mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* dieses Kontaktstudiums mit Bezug zum *Lehramt Sekundarstufe 1* nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 19 haben jeweils einen Umfang von 66 ECTS-Punkten. Sie können im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 ab dem dritten Fachsemester aufgenommen werden, im Studium nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 ab Studienbeginn.

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Nach der erfolgreich absolvierten Zertifikatsprüfung gemäß § 7 erfolgt die Vergabe des Hochschulzertifikats wie folgt:

1. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 sowie Ziffer 4 wird das Hochschulzertifikat frühestens mit dem Abschluss des jeweiligen Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 vergeben.
2. Im Falle von § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 4 wird das Hochschulzertifikat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung vergeben.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Beim Wechsel oder bei frühzeitiger Beendigung des Studiums nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 oder Ziffer 2 und Ziffer 4 sowie bei nicht erfolgreichem Abschluss dieser Studiengänge kann das Kontaktstudium nicht fortgeführt und nicht abgeschlossen werden.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Freiburg, den 14. Februar 2022

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor